

106. Können Personen unter 14 Jahren das in §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s bezeichnete Verbrechen als Thäter begehen?

III. Straffenat. Urth. v. 18. Dezember 1882 g. R. Rep. 2457/82.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Die am 24. Juni 1869 geborene Angeklagte ist in dem angefochtenen Urtheile wegen des in §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s bezeichneten Verbrechens, begangen in zwei Fällen, zu Strafe verurtheilt worden. Die Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen fällt nach den getroffenen Feststellungen in den Winter 1881/82, in eine Zeit mithin, zu welcher die Angeklagte zwar das 12., nicht aber das 14. Altersjahr überschritten hatte. Die Vorinstanz findet in dem zu 1 der Urteilsgründe Festgestellten die von der Angeklagten verübte Verleitung der beiden noch nicht 14 Jahre alten Knaben B. zu der Vornahme unzüchtiger Handlungen, in dem zu 2 Festgestellten die Vornahme solcher Handlungen seitens der Angeklagten mit dem gleichfalls noch nicht 14 Jahre alten Knaben W. Es ist neben der zur Zeit der That vor-

handenen, zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderlichen Einsicht der Angeklagten deren Kenntnis von dem Alter der drei Knaben, sowie ferner festgestellt, daß Angeklagte bei ihrem Thun lediglich von der Absicht geleitet worden sei, „wollüstigen Absichten Befriedigung zu verschaffen.“

Die Revision der Angeklagten sucht an erster Stelle geltend zu machen, daß das in §. 176 Nr. 3 bezeichnete Verbrechen von Personen unter 14 Jahren überhaupt nicht begangen werden könne, und daß deshalb die Freisprechung der Angeklagten in vollem Umfange zu erfolgen habe. Der von der Revision vertretenen Rechtsansicht hat nicht beigetreten werden können.

Die Vorschriften in den §§. 55—57 St.G.B.'s über das zur Strafmündigkeit erforderliche Alter, wonach Personen unter 12 Jahren jeder Strafverfolgung entzogen, Personen über 18 Jahren voll strafmündig sind, bei den dazwischen liegenden Altersstufen dagegen die Zulässigkeit der Strafverfolgung von dem Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der konkreten That erforderlichen Einsicht abhängig ist, beherrschen das ganze Gebiet des Strafrechtes und haben daher bei allen durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen in Anwendung zu gelangen, wofern nicht bei einzelnen Straftthaten aus Wortlaut oder Sinn der betreffenden Strafbestimmung das Gegenteil unzweifelhaft erhellt. Daß im §. 176 Nr. 3 eine abweichende Bestimmung hinsichtlich des zur Strafverfolgung erforderlichen Alters enthalten sei, ist zunächst aus dem Wortlaute der Gesetzesvorschrift nicht zu entnehmen. Die darin bezeichnete Altersgrenze des noch nicht vollendeten 14. Lebensjahres bezieht sich auf das Objekt, nicht auf das Subjekt des Verbrechens. Das letztere ist allgemein mit „Wer — vornimmt oder — verleitet“ bezeichnet, irgend eine Beschränkung hinsichtlich des zur Strafbarkeit der That erforderlichen Alters des Thäters ist in den Worten des Gesetzes nicht enthalten. Aber auch aus Geist und Zweck der Strafbestimmung ist die Straflosigkeit des Thäters, welcher die Altersgrenze von 14 Jahren noch nicht erreicht, nicht abzuleiten, wofern bei demselben die allgemeine, in §. 57 St.G.B.'s bezeichnete Voraussetzung für die Strafbarkeit von Personen zwischen 12 und 18 Jahren vorliegt, und in seiner Handlung der volle Thatbestand der in §. 176 Nr. 3 gedachten Straftthat sich verkörpert. Allerdings setzt die Vornahme unzüchtiger Handlungen im Sinne des Gesetzes sub-

jektiv das Unternehmen der Handlung aus fleischlicher, geschlechtlicher Lust, das Hervorgehen derselben aus dem Motive der Geilheit und Wollust voraus. Wenn aber als Grund, weshalb Personen unter 14 Jahren aus §. 176 Nr. 3 nicht bestraft werden könnten, geltend gemacht worden ist, daß bei diesen Personen die Geschlechtsreife fehle, daß ein Mensch unter 14 Jahren nur äußerlich etwas Unfittliches begehren, dagegen von geschlechtlicher Begierde und daher von Vornahme einer unzüchtigen Handlung als solcher keine Rede sein könne, so geht das fehl. Ob bei den bezeichneten Personen das Vorhandensein der Geschlechtsreife möglich, bezw. ob dieselbe wirklich vorhanden sei, ist an sich eine Thatfrage. In Wirklichkeit widerspricht der behaupteten Unmöglichkeit die erfahrungsmäßige Thatsache, daß die Entwicklung der Geschlechtsreife und des Geschlechtstriebes bei einzelnen Personen auch vor vollendetem 14. Jahre eintritt, wie denn im vorliegenden Falle hinsichtlich der Angeklagten das Vorhandensein des zur Annahme einer unzüchtigen Handlung erforderlichen subjektiven Momentes, die auf Befriedigung der Wollust gerichtete Absicht, thatsächlich festgestellt worden ist. Daß aber der Gesetzgeber mit der Vorschrift des §. 176 Nr. 3 das Nichtvorhandensein der Geschlechtsreife in dem vorherbezeichneten Sinne bei Personen unter 14 Jahren im Wege der Fiktion oder unwiderleglichen Präsumtion habe anerkennen wollen, dafür bietet das Gesetz keinen Anhalt. — Es ist zwar ferner unbestreitbar richtig, daß die Person unter 14 Jahren, gegen welche das Verbrechen aus §. 176 Nr. 3 sich richtet, als Objekt des Verbrechens straflos ist. In allen den Fällen, in denen der Thäter selbst über 14 Jahre alt ist, folgt dies schon daraus, daß, selbst wenn die Beteiligung der anderen, noch nicht 14 Jahre alten Person in einer aktiven Unzuchtsübung gegenüber dem ersteren besteht, es insoweit an dem vom Gesetze erforderlichen Objekte dieser Unzuchtsübung, der Person unter 14 Jahren, fehlt. Insoweit dagegen die Beteiligung des gemißbrauchten Kindes überhaupt über das passive Dulden der mit ihm vorgenommenen Unzucht nicht hinausgeht, liegt die vom Gesetze erforderte, ein aktives Handeln voraussetzende Vornahme einer unzüchtigen Handlung nicht vor, und aus gleichem Grunde entfällt die Strafbarkeit der bloß verleiteten Person unter 14 Jahren. Ist aber, bei dem Vorhandensein der allgemeinen, in §. 57 St.G.B.'s bezeichneten Voraussetzung der strafrechtlichen Zurechnung, in demjenigen, was eine Person über 12, aber unter 14 Jahren mit einer

anderen Person unter 14 Jahren vornimmt, objektiv und subjektiv der volle Thatbestand der Vornahme einer unzüchtigen Handlung oder der Verleitung zu Vornahme oder Duldung einer solchen enthalten, so ist ein Grund, warum diese Handlung straflos sein sollte, aus dem Gesetze und namentlich aus der allerdings anzuerkennenden Straflosigkeit des bloßen Objectes des Verbrechens nicht zu entnehmen. Zweck der Strafbestimmung ist unter anderem, dem jugendlichen Alter Schutz zu gewähren gegen körperliche und sittliche Gefährdung, welche zu erkennen und gegen welche erfolgreichen Widerstand zu leisten, in Folge des Mangels an Einsicht und Erfahrung, sowie des Mangels an Widerstandskraft es nicht oder nur in geringem Maße befähigt ist. Das Bedürfnis zur Gewährung dieses Schutzes ist aber hinsichtlich der gemißbrauchten Person unter 14 Jahren ganz in gleicher Weise vorhanden, mag der Thäter über oder unter 14 Jahre alt sein. Die Konsequenz ist allerdings, daß die wechselseitige Unzucht zwischen Personen unter 14 Jahren bei sonst vorhandener Strafmündigkeit beider Teile auch an beiden zu strafen ist, soweit in dem Thun eines jeden selbständig der Thatbestand des §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s sich verkörpert, und lediglich dem Beweisgebiete wird es angehören, ob in dem bezeichneten Falle wechselseitiger Unzucht zu ermitteln sein wird, ob beide Teile aktiv vorgingen, oder ob ein Teil und welcher der nur passiv Beteiligte, der Gemißbrauchte oder Verleitete, war.